

wenn sich beide Kammern überzeugt haben, daß die Patrimonialgerichte abgeändert werden müssen, so stellt sich auch die Nothwendigkeit dar. Aber man war zweifelhaft, ob dieß durch Reform oder durch Aufhebung derselben geschehen soll. Da gestehe ich, daß ich es ganz gleich halte, ob man jemanden zwingt, das Recht in der Art auszuüben, wie man ihm vorschreibt, oder es gegen Entschädigung aufzugeben. Ich halte vielmehr die Bedingungen, welche aufgestellt werden, und unter welchen nur das Recht ausgeübt werden soll, weit härter; sie legen eine Last auf, welche mit der frühern Patrimonialgerichtsbarkeit in keinem Vergleich steht. Es scheint mir also kein Grund zu sein, wenn man behauptet, es sei die Patrimonialgerichtsbarkeit ein einzelnes Recht, um so weniger, wenn man den Grundsatz aufstellt, daß die Criminalgerichtsbarkeit abgegeben werden soll, während man die Civilgerichtsbarkeit behalten will. Was in dem einen Falle ein Recht, ist es auch in dem andern; und eben so wenig begreife ich, wie man den einen zwingen will, sein Recht aufzugeben, während man es dem andern Theil zu erhalten sucht. Ein anderer Grund, welcher ganz allein hier in Betracht kommen könnte, ist der, daß man sagt, die Patrimonialgerichtsbarkeit sei wohlfeiler. Ich möchte aber nur wissen, woher diese Erfahrung sei, und ob nur ein Einziger dieß beweisen könne; denn die Sporteln und Gerichtsgebühren werden bei den Patrimonialgerichten so gut bezahlt, wie bei den Königl. Gerichten. Will man nur die Criminalgerichtsbarkeit abgeben, welche keinen Zuschuß gewährt, so spricht dieses Argument gerade gegen die Uebernahme dieser Gerichtsbarkeit, weil dann die Staatskasse überlastet wird. Aber woher ist denn die Erfahrung genommen, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit wohlfeiler ist? Hat man sie aus Staaten genommen, wo diese Gerichtsbarkeit ganz aufgehört hat, wie in Frankreich und England? Es ist durchaus noch keine Berechnung darüber vorgelegt worden. Man sehe auf Braunschweig, wo Districts-Kreisgerichte eingerichtet worden sind, und eine Ueberlastung nicht vorhanden ist. Hat man aus Preußen die Erfahrung genommen, so spricht da die Erfahrung allerdings gegen die Abgabe, das ist nicht zu leugnen; es geht aber aus der Ausführung hervor, und deswegen beweist es nicht gegen die Sache, sondern nur gegen die Ausführung. Man hat dort Landgerichte eingeführt, wo die Gerichtsbarkeit aufgegeben wurde, und Aemter dafür errichtet, wo früher keine waren; man hätte aber das nicht nöthig gehabt; man hätte, wie jetzt Gerichtsverwalter bestehen, von Seiten des Staats, so lange ein Gerichtsprengel nicht zusammentritt, einen Gerichtshalter in derselben Qualifikation haben können, wie er früher gegen den Gerichtsherrn gestanden hat. Da werden die Mängel beseitigt, und der Staat ist Herr der Gerichtsbarkeit. Daß es zweckmäßig sei, wenn das Ganze auf einmal geordnet wird, wer wollte das leugnen? Wenn man sich recht klar über das wird, was man eigentlich will, so ist es doch die zweckmäßige Organisation der Verwaltung und der Justiz. Soll die Verbesserung so erfolgen, wie sie sub D. vorgeschlagen ist, so möchte ich bezweifeln, daß etwas verbessert wird; denn ich glaube, daß selbst bei dem Zusammenschlagen mehrerer Patrimonialgerichtsbarkeiten schwerlich etwas herauskomme. Ich glaube

daher, daß die Kammer auf ihrem frühern Beschlusse beharren werde; denn die Gründe, welche diejenigen anführen, welche die Patrimonialgerichtsbarkeit vertheidigen, scheinen mir keineswegs haltbar zu sein, man betrachte sie von welcher Seite man wolle. Betrachtet man sie von Seite der Wohlfeilheit, so ist kein Beweis da, daß die andere Einrichtung theurer sei, betrachtet man sie von Seite des Rechts, so muß ich gestehen, daß die Regierung doch das Recht haben wird, mit jedem Einzelnen zu unterhandeln, und da wird es sich herausstellen, daß eine große Masse die Gerichtsbarkeit abgeben wollten, und betrachtet man sie von Seiten des Staatsrechts, so scheint mir nach der Verfassungsurkunde außer Zweifel, daß der Staat das Recht habe, die Patrimonial Gerichtsbarkeit gegen Entschädigung nutzbarer Rechte aufzuheben. Die Kammer hat sich auch schon mehrmals darüber ausgesprochen, und ich wünsche also, daß sie auf ihrem Antrage bestehen möchte. Dann glaube ich, daß die Regierung wohl aufzufordern sein möchte, mittlerweile, ehe das Gesetz über die Aufhebung erschrnt, alle Besitzer von Patrimonial-Gerichten aufzufordern, ob sie dieselben in die Hände des Staates zurückgeben wollen, und daß dann die Königl. Regierung ersuchen würde, ob und in welcher Art sie die Gerichtsprengel zweckmäßig organisiren könnte, theils unter Beibehaltung einiger Gerichtsbarkeiten, welche noch zu solchen Sprengeln hinzutreten würden, theils unter zweckmäßiger Organisation der Aemter. Daß sich dieß ausführen läßt, unterliegt keinem Zweifel. Ich bin überzeugt, daß dann eine große Menge von Patrimonial-Gerichtsbarkeiten in die Hände des Staates überginge, und dann auch die Neigung zur Abgabe von Seiten derjenigen, welche sie noch behalten, sehr befördert wird. Es liegt in der Natur der Sache, daß nicht ein Mann allein den Wunsch hegt, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit abzugeben, sobald aber der Staat die Aufforderung ergehen läßt, und man sieht, daß eine Menge Gutsbesitzer ihre Gerichtsbarkeit aufgeben wollen, so wird ohne Zwang der größte Theil der Gerichtsbarkeiten in die Hände der Regierung übergehen. Ein solcher Vorschritt scheint mir nicht verwerflich zu sein, und ich glaube also, daß man einen solchen Antrag an die Regierung stellen sollte. —

Abg. Roux: Wenn einigen gestattet wird, ihre Gerichtsbarkeit abzugeben, so wird unter den Gerichtsuntergebenen die Meinung entstehen: So gut wie in dem Nachbarorte die Gerichtsbarkeit aufgegeben worden ist, kann sie auch bei uns aufgegeben werden und warum sollen wir für den Gerichtsherrn einen Justitiar halten? Es sind schon so viele Petitionen wegen Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit eingegangen, und ich besorge, daß diesen Falls noch weit mehrere eingehen werden.

Der schriftlich eingereichte Antrag des Abg. v. Thielau: „Die Regierung zu ersuchen, bis zur Erlassung eines allgemeinen Gesetzes über die zweckmäßige Organisation der Unterge-richte mittlerweile die Patrimonial-Gerichtsbesitzer aufzufordern, ihre Gerichtsbarkeit freiwillig in die Hände des Staates zurückzugeben,“ findet hinlängliche Unterstützung u. es äußert dagegen